

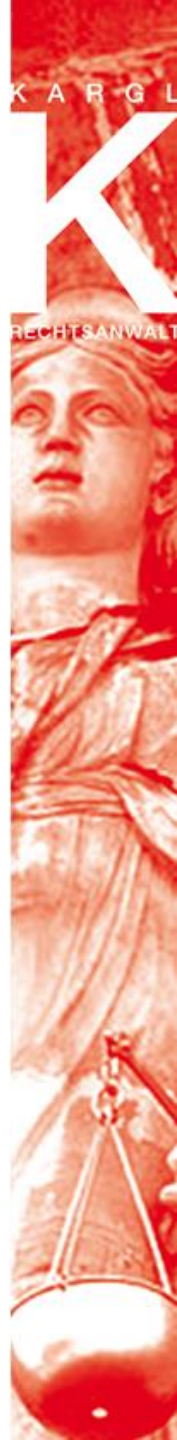
Mag. Ulrike Kargl
Rechtsanwalt

Grinzinger Allee 17/8, 1190 Wien
T: +43 (650) 21 68 996
E: kanzlei@ra-kargl.at
I: www.ra-kargl.at

Austrian IT&Consultants Day, 16.11.2023
ProEthik Austria

„Recht und Gerechtigkeit“

Rechtsethik in der anwaltlichen
Praxis



Rechtsethik

- Philosophie – Rechtswissenschaft
- nicht Beschreibung von Gesetzesentwicklung oder -bestand, sondern
- Grundlage bzw. Rechtfertigung
- Recht vs. Moral
- Gesellschaftsvertrag
- Gerechtigkeit vs. Rechtssicherheit

Kategorischer Imperativ

- Immanuel Kant, 1724 - 1804
- grundlegendes Prinzip moralischen Handelns
- „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Mieterschutz

Im Vollenwendungsbereich des
Mietrechtsgesetzes (MRG)

- Preisschutz
- Kündigungsschutz
- Erhaltungspflicht des Vermieters: ernste Schäden des Hauses, Wärmebereitungsgeräte
- Transparente Abrechnung der Betriebskosten

Konsumentenschutz

Damit Verbraucher von Unternehmen nicht aus Mangel an Fachkenntnis, Information und Erfahrung benachteiligt werden, zB

- Informationspflichten des Unternehmers:
 - Ware, Preis und Vertragspartner
 - Hinweis auf Gewährleistungsrecht
 - Hinweis auf Rücktrittsrecht im Fernabsatz
- Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Offenlegungspflichten

- gemäß § 25 Mediengesetz: Name, Sitz, Unternehmensgegenstand, vertretungsbefugte Organe, Eigentumsverhältnisse, grundlegende Blattrichtung
- gemäß UGB: Jahresabschlüsse, Umfang abhängig von Größe der Kapitalgesellschaft

Kapitalmarktprospekt

- ist vor dem öffentlichem Anbieten von Wertpapieren zu erstellen
- soll Beurteilung des Wertpapiers und des Emittenten ermöglichen
- Anlegerschutz
- Markteffizienz
- umfangreiches EU-weites Regelwerk über Aufmachung und Inhalt
- Prüfung und Billigung durch weisungsfreie und unabhängige Behörde (Finanzmarktaufsicht)

Beispiel Markenschutz

- **Wortmarke:** Coca Cola, Blitz Blank

- **Wortbildmarke:**  

- **Bildmarke**  

- **Farbmarke:** Manz , Langenscheidt



- **Hörmarke:** 
RI CO LA

Markenverletzung

Eine Marke verletzt,

- wer eine **geschützte Marke** gegen den Willen des Berechtigten im geschäftlichen Verkehr markenmäßig **benützt**.
- wer eine **Kennzeichnung so verwendet**, dass es zu **Verwechslungen** kommen kann.

Verwechslungsgefahr

Knabber Nossi

Klasse 29

Wurst, Würste und Wurstwaren; Snacks überwiegend bestehend aus Fleisch; vegetarische Wurstwaren.

95,4 % Bekanntheit die bekannteste Marke für fertig abgepackte Snackwürstchen in Österreich sei,

darüber hinaus die Studie 36,6 % ungestützte Bekanntheit ergeben habe und

29,2 % der Befragten die Widerspruchsmarke Top-Of-Mind (erstgenannte Marke) genannt hätten.

KNABBER STRIZZI

Klasse 29

Fleisch; natürliche oder künstliche Wursthäute.

Markenbestandteil „NOSSI“ hebt sich deutlich von „STRIZZI“ ab

Vielzahl von „Knabberprodukten“

Jedoch Eindruck, vom selben Unternehmen zu sein

OLG Wien vom 03.03.2021, 33R118/20w

Persönlichkeitsrechte

§ 16 ABGB

„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.

Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.“

zB: körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Schutz des Namens und der Privatsphäre, Recht am eigenen Bild

Persönlichkeitsrechte

Beispiele:

- Ehre
- Wirtschaftlicher Ruf
- Unschuldsvermutung
- Privatsphäre
- Identitätsschutz von Straftätern, Opfern und Verdächtigen, Resozialisierung
- Schutz vor verbotenen Veröffentlichungen
- Recht am eigenen Bild (Bildnisschutz)

Urheberrecht

§ 1 UrhG

(1) **Werke** im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 81 ff UrhG

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Urteilsveröffentlichung
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
- Anspruch auf Rechnungslegung

Planwidrige Regelungslücke

§ 7 ABGB

Läßt sich ein Rechtsfall **weder** aus den Worten, **noch** aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so **muß**

- auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und
- auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden.
- Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher
- ... „nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden“.

Planwidrige Regelungslücke

Anhand der genannten und anderen Bestimmungen ist

- die Absicht des Gesetzgebers
- dessen immanente Zielsetzung zu erkennen.